



Medikamentengabe in Kindertagesstätten

GUV Hannover
LUK Niedersachsen
Geschäftsbereich
Prävention

1. Im Rahmen von Erste-Hilfe-Maßnahmen ist die Medikamentengabe nicht zulässig, da dies nicht Ausbildungsinhalt der Ersthelferausbildung ist. Die Gefahr der Falschmedikation ist nicht einzuschätzen.
2. Gegenüber chronisch kranken Versicherten soll Medikamentengabe nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:
 - Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind einverstanden, das Medikament zu verabreichen.
 - Eine Einwilligungserklärung aller Erziehungsberechtigten (Eltern, Betreuer, Jugendamt o.ä.) liegt schriftlich vor.
 - Die Information durch den behandelnden Arzt über die Medikamentengabe, liegt schriftlich vor.
 - Die Medikamente werden sicher aufbewahrt.
 - Verweigert ein Versicherter die Einnahme der Medikamente sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu verständigen.
 - Die Überprüfung des Verfallsdatums eines Medikaments liegt grds. in der alleinigen Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Zur eigenen Sicherheit sollte dennoch selbst das Medikament regelmäßig darauf kontrolliert werden, ob das Verfalldatum erreicht ist, wobei die Eltern insoweit nicht von ihrer Verantwortung entbunden werden sollen.
 - Notfallmedikamente z. B. bei Asthma können unter den vorgenannten Bedingungen verabreicht werden.
3. Eine Medikamentengabe bei akut erkrankten Versicherten (z. B. abklingende Erkältung) halten wir für problematisch, da hier oft nur die Erziehungsberechtigten mit einer mündlichen Kurzinformation an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herantreten und um diese Medikamentengabe bitten. Eine Regelung wie bei chronisch kranken Versicherten scheint auch bei akut kranken Versicherten sinnvoll. Diese Regelung bei akut kranken Versicherten bietet sich deshalb an, weil Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Erzieherinnen und Erzieher i.d.R. nicht wie Pflegepersonal in z.B. Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen ausgebildet sind.

Ein genereller Ausschluss der Haftung des Personals für Körperschäden infolge der Medikamentengabe, z.B. durch die allgemeinen Benutzungsregelungen, den Betreuungsvertrag oder eine gesonderte Erklärung der Erziehungsberechtigten, ist gemäß § 309 Nr. 7a Bürgerliches Gesetzbuch nicht möglich. Liegen jedoch die obengenannten Voraussetzungen vor und hält sich die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter an die Einnahmeanweisung, handelt sie/er nicht fahrlässig oder vorsätzlich, wenn es zu Komplikationen oder Nebenwirkungen kommt. Es gilt, wenn die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter nach bestem Wissen und Gewissen und mit der verkehrsüblichen Sorgfalt gehandelt hat, besteht keine Grundlage, im Schadensfall in Anspruch genommen zu werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, den Versicherten regelmäßig Medikamente zu verabreichen. Sofern in der Einrichtung keine Mitarbeiterin/ kein Mitarbeiter bereit ist, dem Versicherten das Medikament zu verabreichen und eine regelmäßige Medikamentengabe zur Gesunderhaltung des Versicherten zwingend erforderlich ist, sollte den Eltern die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes nahegelegt werden oder aber die Eltern verabreichen das Medikament selber.